

**Geschäftsordnung des
Parlaments
„Schule als Staat“**

I. Organisation und Präsidium

§1 Wahl und Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Parlamentspräsidenten und seinen Stellvertretern.
- (2) Der Präsident wird in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit aus der Mitte des Parlaments gewählt.
- (3) Bis zur Wahl des Präsidenten übernimmt das Organisationsteam die Leitung der Sitzung.
- (4) Die Stellvertreter des Präsidenten werden in der konstituierenden Sitzung nach der Wahl des Parlamentspräsidenten mit einfacher Mehrheit gewählt. Jede Fraktion ist dabei berechtigt einen Vertreter des Präsidenten vorzuschlagen. Eine Fraktion kann nicht mehr als einen Stellvertreter des Präsidenten stellen.

§2 Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident vertritt das Parlament, wahrt dessen Rechte und leitet die Sitzungen unparteiisch.
- (2) Er übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt im Sitzungssaal aus.
- (3) Er leitet und beruft die Sitzungen ein. Der Präsident des Parlaments legt die Tagesordnung fest.

§3 Fraktionen

- (1) Abgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 5% der Abgeordneten bestehen.
- (2) Jede Fraktion wählt einen Fraktionsvorsitzenden, der die Fraktion im Ältestenrat und gegenüber dem Präsidium vertritt.
- (3) Jede Fraktion wählt einen Parlamentarischen Geschäftsführer, der den Parlamentsbetrieb für seine Fraktion organisiert. Er ist der Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden.

II. Ausschüsse und Vorbereitung

§4 Ausschüsse und Vorbereitung

- (1) Das Parlament bildet zur Vorbereitung von Beschlüssen ständige Ausschüsse.
- (2) Die Bildung eines Haushaltsausschusses ist zwingend erforderlich.
- (3) Die Ausschüsse diskutieren Anträge und geben dem Plenum eine Beschlussempfehlung.
- (4) Ausschüsse tagen nicht öffentlich, es sei den mindestens ein Viertel der Mitglieder beschließt anderes.
- (5) Ausschüsse wählen in ihrer ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden.

§4a Ausschussmitglieder

- (1) Das Parlament beschließt die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse. Jeder Ausschuss besteht dabei mindestens aus fünf und höchstens fünfzehn Abgeordneten.
- (2) Die Anzahl der Sitze in den Ausschüssen werden anteilig der Fraktionsgröße verteilt.
- (3) Die Ausschussmitglieder werden von den jeweiligen Fraktionen bestimmt.

III. Ablauf der Sitzungen

§5 Sitzungshäufigkeit, Öffentlichkeit und Ordnung

- (1) Das Parlament tagt mindestens zweimal täglich. Mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Abgeordneten des Parlaments kann der Präsident zur Einberufung einer weiteren Sitzung ersucht werden.
- (2) Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich, sofern nicht mit Zweidrittelmehrheit die Nichtöffentlichkeit beschlossen wird.
- (3) Der Vorsitzende der Sitzung kann Abgeordnete bei groben Störungen oder Untergrabung der Parlamentswürde zur Ordnung rufen.
- (4) Der Vorsitzende kann Abgeordnete oder Besucher von der Sitzung ausschließen, wenn übermäßige Störung, stark wiederholte Zuwiderhandlung zu Anweisungen durch den Präsidenten oder massiver Untergrabung der Parlamentswürde auftreten.

§5a Geschäftsordnungsanträge

- (1) Zur Geschäftsordnung können mündlich folgende Anträge gestellt werden:
 - a. Unterbrechung der Sitzung,
 - b. Schließung der Sitzung,
 - c. Übergang zur Tagesordnung,
 - d. Nichtbefassung eines Antrags,
 - e. Schließung der Rednerliste,
 - f. Streichung der Rednerliste und sofortige Abstimmung und
 - g. Beschränkung oder Änderung der Redezeit.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Hände gezeigt und sind unverzüglich zu behandeln. Eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden. Bei Gegenrede zum Geschäftsordnungsantrag ist abzustimmen.

§6 Rederecht und Debatte

- (1) Das Wort wird vom Präsidenten erteilt.
- (2) Die Redezeit kann auf Vorschlag des Präsidiums begrenzt werden, um eine angemessene Verteilung auf alle Themen zu gewährleisten.
- (3) Mitglieder der Regierung haben jederzeit das Recht gehört zu werden.

§7 Fragestunde

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung findet eine Fragestunde statt. Abgeordnete können kurze mündliche Fragen an die Regierung richten.
- (2) Die Regierung ist zur unverzüglichen oder gegebenenfalls schriftlichen Antwort verpflichtet.

§7a Schluss der Beratung

- (1) Der Vorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die vorgesehene Tagesordnung beendet ist und keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder die Zeit abgelaufen.

IV. Abstimmungen und Gesetze

§8 Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

- (1) Das Parlament ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Abgeordneten anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Verfassung oder ein anderes Gesetz nichts anderes vorschreibt.
- (3) Verfassungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten.

§9 Abstimmungsverfahren

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Heben der Stimmkarte.
- (2) Auf Antrag von mindestens fünf Abgeordneten muss eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt werden.

§10 Verkündung von Gesetzen

Verabschiedete Gesetze sind nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten unverzüglich durch Aushang oder digitale Veröffentlichung bekannt zu machen.

V. Besondere Gremien

§11 Untersuchungsausschüsse

- (1) Auf Antrag eines Viertels der Abgeordneten ist ein Untersuchungsausschuss einzusetzen.
- (2) Der Ausschuss klärt Missstände auf. Er hat das Recht, Akten einzusehen und Zeugen zu vernehmen.
- (3) Er schließt seine Arbeit mit einem Bericht an das Plenum ab.